

Umstellung Führerscheine

Mit der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung wurde bekannt gegeben, dass Führerscheine, die bislang kein Befristungsdatum haben, in einen Kartenführerschein mit Befristungsdatum umgetauscht werden müssen.

In der beigefügten Tabelle kann entnommen werden, wann welche Führerscheine umgetauscht werden müssen. Die Umtauschfrist orientiert sich an dem Ausstellungsjahr des Führerscheins bzw. am Geburtsjahr des Antragsstellers.

Wenn Sie einen Papierführerschein (ausgestellt bis einschließlich 31.12.1998) besitzen, richtet sich die Umtauschfrist nach Ihrem Geburtsjahr.



Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wenn Sie einen Kartenführerschein besitzen, der ab dem 01.01.1999 ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. Das Ausstellungsdatum finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.



Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Die Führerscheine werden auf 15 Jahre befristet. Für die Beantragung benötigen Sie den bisherigen Führerschein und ein aktuelles biometrisches Bild. Die Bearbeitungsdauer beim Landratsamt Karlsruhe beträgt ca. 4 - 6 Wochen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr BürgerBüro